

ins Ausland miteinzubeziehen. Bei Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht können vom Verkäufer bezahlte Vorsteuern, die im Zusammenhang mit dem Verkauf stehen, beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Finanzstrafverfahren und Selbstanzeige

Informationen zum Finanzstrafverfahren und zur Selbstanzeige finden Sie auf der Webseite des BMF unter bmf.gv.at/finanzstrafverfahren.

Weitere Informationen finden Sie auf bmf.gv.at/verkauf

Verkaufen Sie über eine Online Plattform?

Wir informieren Sie über
Neuerungen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Finanzen,
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich:
BMF, Sektion IV
Fotonachweis: BMF/Adobe Stock
Gestaltung: Druckerei des BMF
Druck: Druckerei des BMF
Wien, Februar 2020



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen,
UW-Nr. 836



Muss ich meine Verkäufe über Online Plattformen beim Finanzamt angeben?

Der Verkauf von Waren über Online Plattformen unterliegt in Österreich unter bestimmten Voraussetzungen der Steuerpflicht (Einkommensteuer, Umsatzsteuer).

Was ist seit 1.1.2020 neu?

An der Steuerpflicht hat sich nichts geändert, aber seit 1. Jänner 2020 müssen Plattformen, die den Verkauf von Waren an Kunden in Österreich unterstützen, Informationen über die mittels Plattform abgewickelten Umsätze aufzeichnen. So müssen von den Plattformen beispielsweise

- der Name des Verkäufers
- die Bankverbindung
- die Höhe der Umsätze und
- eine Beschreibung der Warengattung

aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen werden an das Finanzamt übermittelt, damit dieses überprüfen kann, ob die Einkünfte vom Verkäufer ordnungsgemäß versteuert werden.

Wann muss ich für Verkäufe Einkommensteuer zahlen?

Bei Verkäufen auf Online Plattformen können sonstige Einkünfte in Form von Spekulationsgeschäften oder Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb vorliegen.

Das Unterscheidungskriterium ist insbesondere die Nachhaltigkeit, das heißt die Frage, ob es sich um einen einmaligen Verkauf handelt oder wiederholte Verkäufe stattfinden bzw. Wiederholungsabsicht besteht.

Der Einkommensteuer unterliegen nur die Einkünfte, das heißt die Überschüsse (Einnahmen – Ausgaben bzw. Werbungskosten = Einkünfte). Die Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung zu erfassen. Haben Sie lohnsteuerpflichtige Einkünfte, sind zusätzliche andere Einkünfte bis zu einem Gesamtbetrag von 730 Euro pro Jahr steuerfrei. Die Einkünfte aus den verschiedenen Einkunftsarten werden addiert und in Summe nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen dem progressiven Einkommensteuertarif unterworfen. Dabei sind die ersten 11.000 Euro an Einkommen (unabhängig von der Einkunftsart) steuerfrei. Die Höhe der Einkommensteuer ist daher abhängig von der Höhe der gesamten Einkünfte.

Wann muss ich für Verkäufe Umsatzsteuer zahlen?

Wenn Sie nachhaltig, selbständig und mit Einnahmernerzielungsabsicht Waren verkaufen, gelten Sie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Übersteigen die jährlichen Umsätze einen Betrag von 35.000 Euro, sind diese jedenfalls beim Finanzamt in den Umsatzsteuervoranmeldungen sowie der Umsatzsteuererklärung zu erklären und die auf die Lieferungen entfallende Umsatzsteuer (10 % oder 20 %) an das Finanzamt abzuführen. Für die Ermittlung der Grenze sind auch Lieferungen